

Anmeldung eines Hundes

gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

An
Stadt Oranienbaum-Wörlitz
Ordnungsamt
Franzstraße 1
06785 Oranienbaum-Wörlitz



Telefon:
034904 3210 95
Fax:
034904 403 33
Email:
oa@oranienbaum-woerlitz.de

1. Angaben zur Hundehalterin / zum Hundehalter

Familienname		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Straße, Hausnummer		PLZ	Wohnort
Ich habe die Hundehaltung aufgenommen am	Telefon	Email	

2. Angaben zum Hund

Rasse / Kreuzung	Name	Vorbesitzer (Name, Anschrift)
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Geburtsdatum	

3. Kennzeichnung für Hunde, die nach dem 01.03.2009 geboren sind *1)

<input type="checkbox"/>	Der Hund ist mit einem Transponder gekennzeichnet.	Kennnummer des Transponders
<input type="checkbox"/>	Der Hund ist noch nicht mit einem Transponder gekennzeichnet. Die Kennnummer des Transponders werde ich nachreichen.	

*1) Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren, ist jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, verpflichtet, den Hund **spätestens sechs Monate nach seiner Geburt** durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen.

<input type="checkbox"/>	Eine Kopie des Heimtierausweises als Nachweis ist der Anmeldung beigelegt.
--------------------------	--

4. Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Mindestversicherungssumme: eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden) *2)

habe ich abgeschlossen Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist dem Antrag beigelegt. *3)
werde ich abschließen Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes sende ich nach. *3)

*2) Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren, ist die Halterin oder der Halter verpflichtet, spätestens drei Monate nach der Geburt des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen.

*3) Hinweis: Die Bescheinigung des Versicherers sollte die Rasse und Chip-Nr. des Hundes beinhalten.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------